

B. Umweltbericht zur

Änderung des
Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg
„Limes Golf Welland“



Universitätspark 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15
info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Inhalt

1. Beschreibung des Vorhabens	3
2. Inhalt der angestrebten Änderung des Regionalplanes.....	4
3. Erkenntnisse aus dem Standortvorprüfungsverfahrens im Jahr 2005.....	6
4. Ziel und Untersuchungsrahmen der UVP	7
5. Bedarf und Standortalternativen	7
5.1 Der Golfmarkt allgemein.....	7
5.2 Anzahl der Golfplätze und Golfspieler in und um Ostwürttemberg	8
5.3 Alternative Standorte.....	9
6. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	10
6.1 Naturraum.....	10
6.2 Flächennutzung	11
6.3 Schutzgebietsausweisungen	11
7. Wirkungsprognose und Bewertung	14
7.1 Wirkfaktoren.....	15
7.2 Umweltqualitätsziele und –standards	15
7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen	17
7.4 Fazit	20
8. Monitoring.....	20
Anhang.....	21

1. Beschreibung des Vorhabens

Östlich der Ortschaft Möggingen, zwischen der B29 und der Bahnlinie im Süden sowie dem Ammersbach im Norden soll auf einer Fläche von ca. 98,71 ha ein Golfplatz realisiert werden. Nach derzeitigem Stand der Planung sollen wenige Parzellen innerhalb der Gesamtfläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Plangebiet wird derzeit charakterisiert durch intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen (Landwirtschaftliche Nutzung: ca. 37% Ackerland und 63% Grünland) mit einzelnen Feldheckenbiotopen und Streuobstbeständen im Bereich des zentral gelegenen Christenhofes. Begrenzt wird die Fläche im Westen durch die Ortschaft Möggingen, im Nordosten durch die Deponie und Müllsortieranlage Ellert und im Süden durch die Bundesstraße 29 und Bahnlinie. Innerhalb des Plangebietes verläuft die Gemeindegrenze Möggingen/Essingen. Auf der Fläche soll eine Golfplatzanlage mit 27-Loch, eine Drivingrange (z.T. überdacht, Golfballfangzäune), einem Pitching- und Putting-Green sowie den dazu gehörigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Clubhaus, Restaurant und Shop (aus bestehendem Aussiedlerhof Christenhof) sowie einem Parkplatz mit ca. 6600 qm errichtet werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand werden ca. 41 der Gesamtfläche von 98,71 ha für den Bau der intensiv genutzten Golfbahnen benötigt. Hierzu sind Erdbewegungen und Drainagen in noch nicht bekanntem Umfang erforderlich.

Derzeitiges Gesamtkonzept nach Angaben des Vorhabenträgers:

- ca. 0,93 ha befestigte Verkehrsfläche (derzeit ca. 0,46 ha)
- ca. 5,01 ha Fläche für Landwirtschaft (derzeit ca. 86,58 ha)
- ca. 0,66 ha Stellplätze
- ca. 40,96 ha intensive Grünflächen (green, fairway, semi-rough: intensiv)
- ca. 28,42 ha extensive Grünzwischenflächen
- ca. 19,78 ha extensive Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (incl. Wassergraben und Gehölze)
- ca. 0,29 ha Wasserflächen
- ca. 2,00 ha Wald (Bestand) – Die Waldfläche ist nicht Bestandteil der Regionalplanänderung.
- ca. 0,66 ha Grünfläche Hofstelle mit Baufenster

Die Golfanlage soll über einen vorhandenen Feldweg und die Zufahrt zur Mülldeponie Ellert an die B29 und an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden. Das Clubgebäude soll an die Ortskanalisation Möggingen angeschlossen werden.

Flutlichtanlagen sind nach Angaben des Vorhabensträgers nicht vorgesehen.



Blick von Westen auf den Christenhof



Blick von Süden auf den Christenhof mit Streuobstbeständen



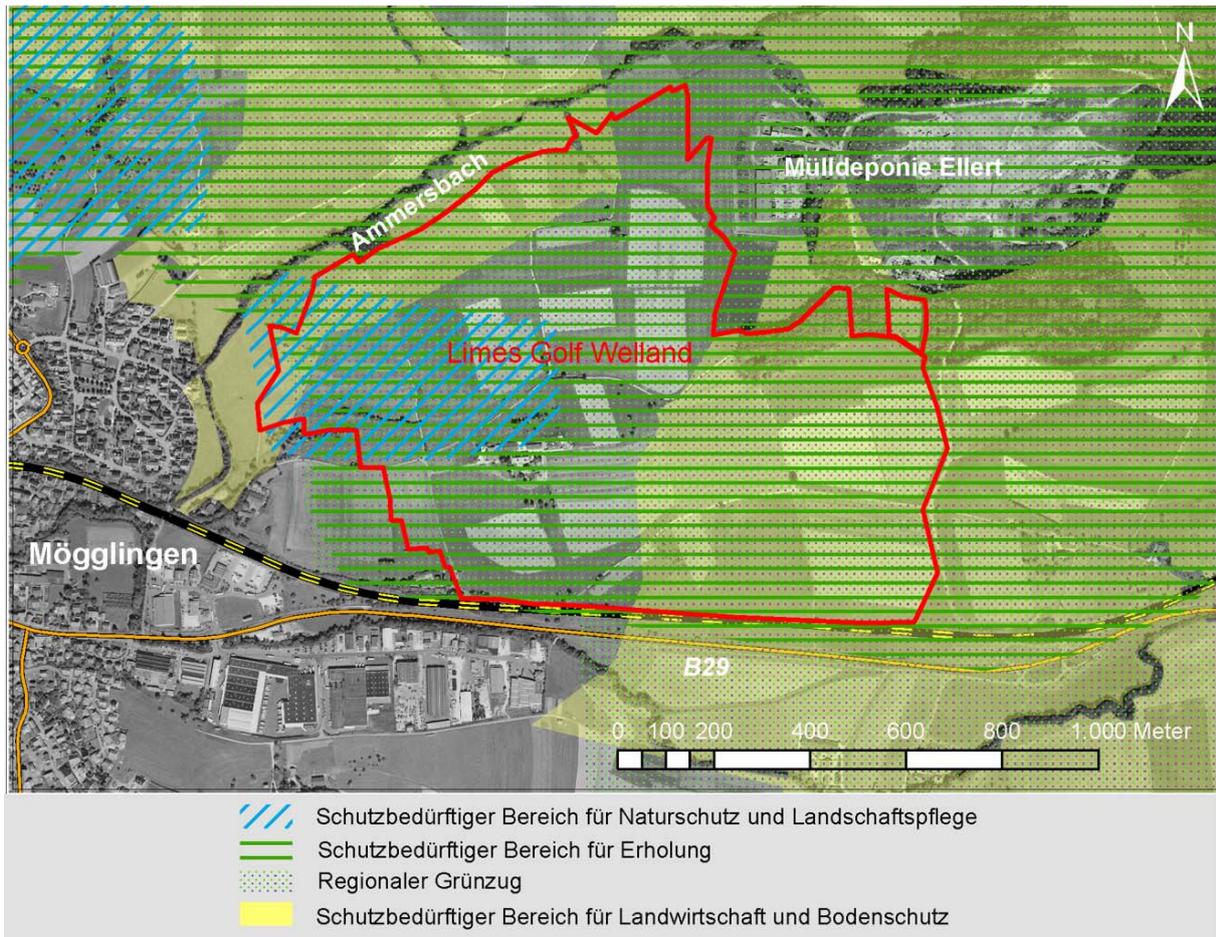
Blick von Süden auf den östlichen Teilbereich des gepl. Golfplatzes



Blick vom Westen beim Christenhof auf die Schichtstufe der Schwäbischen Alb.

2. Inhalt der angestrebten Änderung des Regionalplanes

Die Fläche des geplanten Golfplatzes in Mögglingen ist im Regionalplan 2010 gänzlich als „Regionaler Grünzug“ (Plansatz 3.1.1) sowie als „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ (Plansatz 3.2.4) ausgewiesen. Zudem befindet sich der westliche Teil der geplanten Anlage (ca. 18 ha) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.2.1) sowie östliche Teilflächen (ca. 32 ha) und Bereiche am Ammersbach (ca. 11 ha) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“ (Plansatz 3.2.2). Danach gilt hier zu beachten:



Plansatz 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktion, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Plansatz 3.2.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz- und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch den Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem

Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

Plansatz 3.2.4 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäle) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Plansatz 3.2.2 (G) Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

3. Erkenntnisse aus dem Standortvorprüfungsverfahren im Jahr 2005

Der Vorhabensträger hat sich bereits im Jahr 2005 an das Regierungspräsidium Stuttgart gewandt, um die geplante Golfanlage Limes Welland in Mögglingen einer Standortvorprüfung durch das RP zu unterziehen. Die Projektfläche bezog sich damals auf ca. 78 ha und umfasste gegenüber der heutigen Planung keine Flächen auf Gemarkung der Gemeinde Essingen.

Nach den Ergebnissen des Standortvorprüfungsverfahrens ist aus Sicht der Raumordnung die Lage des Projektes im Regionalen Grünzug bedenklich. Erhebliche Bedenken wurden auf Grund der Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege benannt. Zudem bestehe eine Gefährdung des geschützten Bereiches durch die Erholungssuchenden selbst. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Projekt schon im Vorfeld auf Grund der Zielverletzungen als nicht vereinbar mit der Raumordnung einzustufen ist.

Auch aus Sicht des Abfallrechtes wurden erhebliche Bedenken gegen das Projekt sowohl wegen der auf dem Betriebsgelände der Deponie Ellert bereits vorhandenen Anlagen, die Bestandsschutz genießen, als auch im Hinblick auf die geplante mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage festgestellt.

Ebenso bestehen nach dem Standortvorprüfungsverfahren auch aus naturschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung, da die Anlage im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Welland“ liegt und mehrere geschützte Biotop (S32

LNatSchG) von dem Vorhaben berührt werden. Da zum Vorhaben keine Aussagen zur Vermeidbarkeit, Minimierung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgelegen haben und ein ornithologisches Gutachten erforderlich wäre sowie Angaben hinsichtlich einer möglichen Zerstörung von Biotopen im Sinne des BNatSchG gefehlt haben wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach § 10 LNatSchG nicht zulässig sei.

Auch aus Sicht der Landwirtschaft wurden Bedenken festgestellt. Weiter wurde das Fehlen einer agrarstrukturellen Erhebung und der ökonomische Auswirkungen auf die betroffenen Haupteinzelbetriebe bemängelt.

„Aus den vorstehend genannten Gründen hält das Regierungspräsidium das Vorhaben für nicht realisierbar“.

4. Ziel und Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Der Umweltbericht dient dem Zweck einer wirksamen Umweltvorsorge. Grundlegendes Ziel ist hierbei die Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen aller Art. Nachgeordnet dazu stehen die Verminderung und Kompensation von nicht vermeidbaren negativen Umweltauswirkungen. In einem ersten Schritt werden hierfür die durch die Planung evt. betroffenen Schutzgüter im Umweltbereich ermittelt und hierfür Ziele festgelegt.

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem eigentlichen Plangebiet auch angrenzende Räume, in welchen mit Auswirkungen des Projektes zu rechnen sind. Grundsätzlich überschreitet der Untersuchungsraum das Plangebiet um mehrere 100m. Der Untersuchungsraum ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich, beispielsweise sind Auswirkungen auf die Landschaft in einem größeren Raum zu untersuchen als Auswirkungen auf den Boden.

Der Umweltbericht hat ebenfalls die Untersuchung alternativer Standorte zum Inhalt. Zudem sind Aussagen zu einem Umweltmonitoring zu treffen.

5. Bedarf und Standortalternativen

5.1 Der Golfmarkt allgemein

Auszüge aus:

Auswertung & Kommentierung der Daten des deutschen Golfmarktes 2006, im Auftrag des Deutschen Golf Verbandes e.V., März 2007, Fazit

„Der Golfmarkt wächst weiter, das Wachstum hat allerdings an Dynamik verloren. Innerhalb des Deutschen Sportbundes zählt Golf aber weiterhin zu den wachstumsstärksten Sportarten. Auf Nachfragerseite können die zahlreichen Austritte zwar durch die steigende Anzahl der Neugolfer kompensiert werden, aber seit Jahren rückläufige Wachstumsraten und auch ein Rückgang der absoluten Zuwachszahlen kennzeichnen die Marktverfassung. Die Angebotsseite ist durch Kapazitätsausbau charakterisiert, nur 10 neue Golfanlagen sind im Jahr 2006 hinzugekommen. Das Investitions- und Finanzierungsklima für neue Golfstandorte in Deutschland ist nach wie vor verhalten. „

5.2 Anzahl der Golfplätze und Golfspieler in und um Ostwürttemberg

Im Ostalbkreis waren nach Angaben des Deutschen Golfclubs im Jahr 2005 1608 Golfer in 2 Golfclubs registriert. Dies entspricht einem Anteil an registrierten Golfer an der Gesamtbevölkerung von 0,51%. Im Vergleich hierzu waren im selben Jahr in Baden-Württemberg 0,59 % und in der BRD 0,64 % registrierte Golfer gemeldet.

Folgende Golfanlagen bestehen im Ostalbkreis:

- Golf-Club Hochstatt Härtsfeld-Ries e.V., Stadt Neresheim (Ostalbkreis), 18-Loch Anlage
- Golfclub Hetzenhof e.V., Stadt Lorch (Ostalbkreis), 27 Loch-Anlage
- Im Kreis Heidenheim bestehen keine Golfanlagen und somit sind auch keine Golfer beim Deutschen Golfverband registriert.

In den angrenzenden Räumen um die Region Ostwürttemberg bestehen folgende weitere Golfanlagen:

Region Heilbronn-Franken im Norden:

- Golfclub Schwäbisch Hall e.V., Stadt Schwäbisch Hall (Landkreis Schwäbisch Hall)
- Golf & Country Club Grafenhof e.V., Gemeinde Bühlerzell (Landkreis Schwäbisch Hall)
- Golfclub Marhördt Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Oberrot/Marhördt bei Schwäbisch Hall (Landkreis Schwäbisch Hall)
- Oberrot-FrankenberG GmbH & Co. KG, Oberrot-FrankenberG bei Schwäbisch Hall (Landkreis Schwäbisch Hall)

Region Stuttgart im Westen:

- Golf- und Landclub Haghof e.V., Gemeinde Alfdorf (Rems-Murr-Kreis)
- Golfclub Golfpark Göppingen e.V., Stadt Göppingen (Landkreis Göppingen)
- Golf-Club Hohenstaufen e.V., Stadt Donzdorf (Landkreis Göppingen)
- Golfers Club Bad Überkingen e.V., Überkingen/Oberböhringen (Landkreis Göppingen)

Region Donau-Iller im Süden:

- Golf Club Ulm e.V., Stadt Illerrieden (Stadtkreis Ulm)

Region Augsburg im Osten:

- Golfclub Donauwörth-Gut Lederstatt e.V., Donauwörth (Landkreis Donauwörth)
- Golfclub Dillingen Nusser-Alm GmbH, Dillingen (Landkreis Dillingen)

Region Westmittelfranken im Nordwesten:

- Golfclub Romantische Straße Dinkelsbühl, Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach)

Es ist davon auszugehen, dass der Golfmarkt auch in Ostwürttemberg in der Zukunft weiter wachsen wird. Dies wird nicht zuletzt durch den Demographischen Wandel bedingt, denn Golf ist eine Sportart die man meist bis in das fortgeschrittene Alter ausübt. Eine Unterversorgung an Golfplätzen oder registrierten Golfern im Ostalbkreis ist derzeit nach den Statistiken des Deutschen Golfverbandes nur geringfügig auszumachen. Die Anzahl der Golfplätze und registrierten Golfer entspricht nach Eröffnung der Erweiterung im Golfclub Hetzenhof in Lorch im Ostalbkreis ca. dem Landesdurchschnitt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Umfeld von hoch verdichteten Räumen und in stark touristischen Räumen die Golfplatzanzahl jedoch meist höher ist als im eher ländlich geprägten Raum.

Aussagen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projektes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Ein Überblick über die Golfverbreitung, Golfversorgung und Auslastung der Golfanlagen im Süddeutschen Raum geben die Grafiken des Deutschen Golfverbandes im Anhang.

5.3 Alternative Standorte

Durch die bestehenden Golfplätze in der Stadt Lorch und in Neresheim/Dischingen sowie unter Berücksichtigung einer guten Erreichbarkeit von den verdichteten Bereichen in Ostwürttemberg kommt grundsätzlich nur ein weiterer Golfplatzstandort im Bereich der Landesentwicklungsachse im Teilstück zwischen Schwäbisch Gmünd und Aalen in Betrachtung. Das Umfeld der Landesentwicklungsachse ist außerhalb der besiedelten Lagen nahezu gänzlich als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Standortalternativen im Umfang von ca. 100 ha sind ohne Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz sowie dem regionalen Freiraumschutz nachweislich nicht vorhanden. Auch bei den untersuchten Alternativen handelt es sich gänzlich oder zumindest größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In den letzten Jahren waren im Ostalbkreis verschiedene Standorte für eine Golfspornutzung angedacht, beispielsweise:

- **Hahnenberg, Aalen**
Bei diesem Alternativstandort handelt es sich um eine Hügellandschaft südlich von Aalen-Hammerstadt. Die Fläche wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und enthält eine kleine Waldfläche sowie mehrere besonders geschützte Biotop. Im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg ist dieser Bereich gänzlich als Regionaler Grünzug sowie fast gänzlich als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesen. Vorbelastungen der Landschaft sind jedoch an diesem ebenfalls relativ siedlungsnahen Standort nicht vorhanden.
- **Essingen, Privatgelände und Standort Hollandgärtner**
Bei dieser Standortalternative handelt es sich um den Albfuß westlich von Aalen. Im nördlichen Bereich besteht die Gewerbebrache Hollandgärtner. Dieser Bereich ist im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg als Regionaler Grünzug sowie als schutzbedürftiger Bereich für Erholung ausgewiesen. Zudem liegt der westliche Teil in der Grünzäsur 10, nordöstlich Essingen, südwestlich Aalen. Diese Grünzäsur dient der Abgrenzung und Gliederung der sich stark expandierenden Siedlungsbereiche Essingen und Aalen sowie der Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen.
- **Mögglingen, Gollenhof**
Der Gollenhof liegt gut einen Kilometer nördlich von Mögglingen. Der Bereich um den Gollenhof ist im Regionalplan 2010 als Regionaler Grünzug sowie gänzlich als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen. Diese Standortalternative ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt, enthält darüber hinaus jedoch auch größere Waldbiotop. Die landschaftlich reizvolle Umgebung hat keine Vorbelastungen und ist verkehrlich nur unzureichend erschlossen.
- **Abtsgmünd und Aalen, Reitstall bei Fachsenfeld in Richtung Süden nach Dewangen**
Diese untersuchte Standortalternative liegt Abseits der Landesentwicklungsachse zwischen den als weitere Siedlungsbereiche für Aalen ausgewiesenen Teilorten Fachsenfeld und Dewangen. Es besteht ein hohes Konfliktpotential mit einer zukünftigen Siedlungsentwicklung. Der gesamte Bereich ist als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz ausgewiesen. Nach der Bewertung der Bodenfunktionen hat diese Fläche eine besondere Ausgleichsfunktion als Filter und Puffer für Schadstoffe (ca. $\frac{3}{4}$ der Fläche haben demnach ein hohes Konfliktpotential mit dieser Bodenfunktion). Die Fläche enthält mehrere besonders geschützte Biotop.
- **Aalen, zwischen Neßlau und Hammerstadt**
Bei diesem Alternativstandort handelt es sich um eine Hügellandschaft südwestlich von Aalen-Hammerstadt. Die Fläche wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und enthält zahlreiche besonders geschützte Biotop und Waldbiotop. Im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg ist dieser Bereich fast gänzlich als Regionaler Grünzug sowie gänzlich als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesen. Vorbelastungen der Landschaft sind jedoch an diesem ebenfalls relativ siedlungsnahen Standort nicht vorhanden.

Bisher scheiterten die Standorte bereits vor dem Erstellen konkreter Golfplatzplanungen an der Verfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse, Pachtforderungen).

Im Vergleich sprechen folgende Punkte großräumig betrachtet grundsätzlich für den gewählten Standort bei Mögglingen/Essingen:

- Siedlungsnaher Standort an der Landesentwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Schwäbisch Gmünd und Aalen
- Gute verkehrliche Erreichbarkeit durch die Anbindung über die B29
- Anthropogene Vorbelastung des Geländes durch die Nähe zur Schienentrasse und Bundesstraße sowie zur Mülldeponie Ellert
- Hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutztes Gelände, keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Böden
- Bestehende Wirtschaftsgebäude können umgenutzt werden

Kleinräumig betrachtet sind Alternativen zum gewählten Standort aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Nach Süden ist eine Verlagerung durch die Schienenstrecke und die B29 mit der planfestgestellten Umgehung Mögglingen nicht möglich. Im Westen grenzt das Plangebiet an den Siedlungsbereich der Ortschaft Mögglingen. Im Norden grenzt das Plangebiet an den naturnahen Bachverlauf des Ammersbaches und Ellertbaches mit geschützten Biotopen an. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Mülldeponie Ellert im Norden und das FFH-Gebiet „Unteres Leintal und Welland“ im Süden an. Eine teilweise Verschiebung des Plangebietes ist deshalb grundsätzlich nicht möglich bzw. mit zu hohen Konflikten versehen.

Eine genauere Untersuchung von Standortalternativen wäre nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes bei flächendeckender Untersuchung der gesamten Region sinnvoll.

6. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

6.1 Naturraum

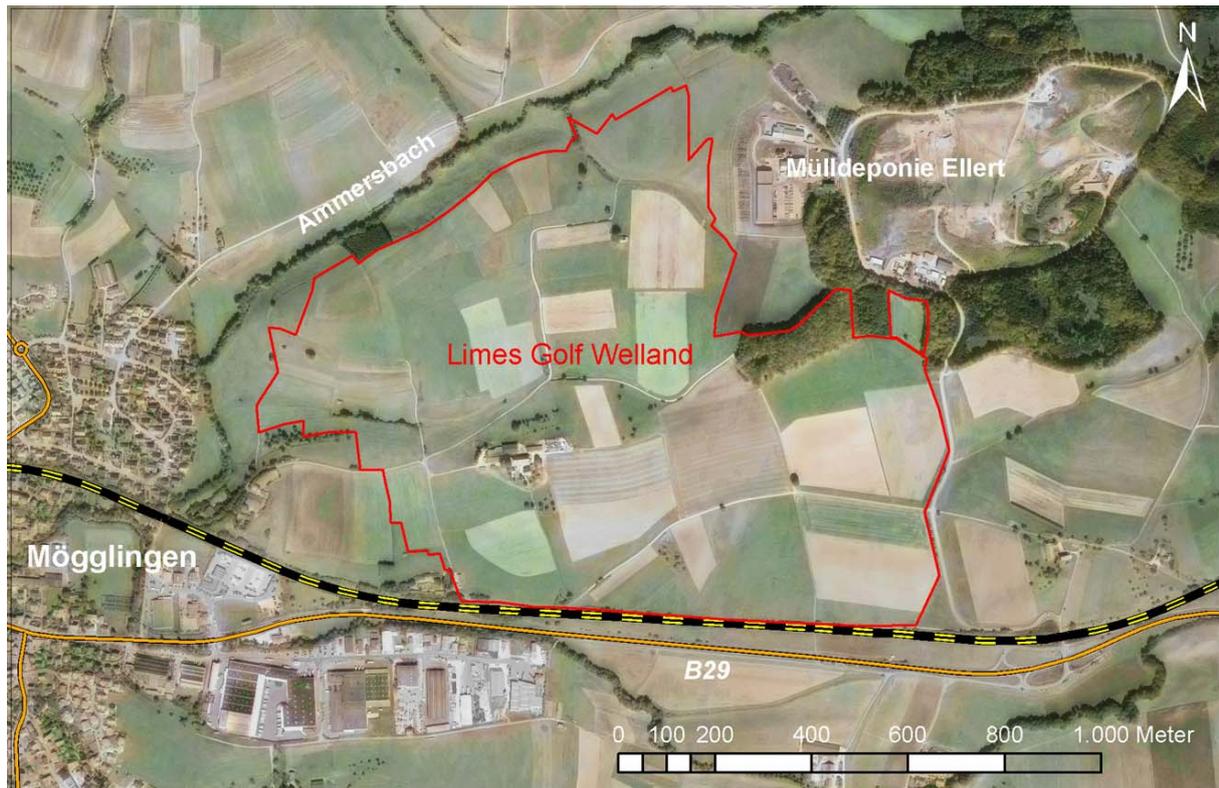
Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „östliches Albvorland“ und hier vor allem in der Untereinheit „Liasplatten über Rems und Lein“ und reicht im Süden bis zu den Talfüllungen der Rems aus dem Quartär. Die Höhenlage reicht von ca. 425 Metern über NN im Bereich des Ammersbaches und der Rems bis zu gut 450 Metern über NN im östlichen Plangebiet. Geologisch ist hier der Unter- bis Mitteljura anstehend, im östlichen Bereich der Planfläche als Opalinuston. Das Festgestein ist wenig geklüftet und kann als Grundwassergeringleiter bezeichnet werden. Der Jura ist hier meist durch folgende Böden gekennzeichnet: Braunerde-Pelosol und Pelosol-Braunerde sowie Pseudogley-Pelosol, Pelosol-Pseudogley und pseudovergleyter Pelosol. Oft anzutreffen sind tonsteingrusführender lehmiger Ton und Ton mit Schleier aus schluffigem Lehm. Man findet vor allem Acker- und Grünlandnutzungen.

Die potentiell natürliche Vegetation wäre ein Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald mit Tanne sowie Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald. Die Lias-Flächen sind wegen ihrer fruchtbaren Böden schon sehr lange besiedelt. Wälder sind hier nur noch als Reste vorhanden.

Neben den benachbarten naturnahen Bachläufen des Ammersbaches und Ellertbaches sind im Plangebiet weitere kleine, aber dennoch schützenswerte Oberflächengewässer vorhanden. Im Tal nördlich des Christenhofes verläuft ein meist unverteilter Bach. Weiter nördlich verläuft ein zweiter Bach, der sich an einer Stelle zu einem Feuchtgebiet ausweitet. Zwei weitere benachbarte Oberflächengewässer verlaufen von der Deponie Ellert zum Ellertbach bzw. entlang der Straße zur Deponie.

6.2 Flächennutzung

Die Flächen des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hierbei entfallen derzeit ca. 37% auf Ackerland- und 63% auf Grünlandnutzung (inkl. Brachflächen). Nach der Reichsbodenschätzung sind die Böden für die landwirtschaftliche Nutzung als durchschnittlich, im regionalen Vergleich als leicht überdurchschnittlich zu bezeichnen. Bodenzahlen von meist unter 50 zeugen davon. Die Grünlandgrundzahl liegt durchschnittlich bei 45.



Im östlichen Bereich liegt am Rand des Plangebietes eine Waldfläche mit Fichtenbestand von ca. 2 ha. Diese Waldfläche ist nicht Bestandteil der Regionalplanänderung. Mehrere Feldwege, zumeist geschottert durchziehen das Plangebiet. Mittig im Plangebiet befinden sich mehrere Wirtschaftsgebäude des Christenhofes. Von der Ortslage Mögglingen im Westen ist der Hof über einen asphaltierten Weg erschlossen. Zudem befinden sich 4 kleinere Schuppen auf der Planfläche.

6.3 Schutzgebietsausweisungen

Im Plangebiet sind keine Flora-Fauna-Habitat-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Im Osten grenzt das Plangebiet auf einer Länge von ca. 100 Metern, getrennt durch die Zufahrt zum Müllentsorgungszentrum Ellert an das FFH-Gebiet „Unteres Leintal und Welland“. Wegen der Abwägungspflicht des § 3 Abs. 3 LplG war eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen. Eine (erhebliche) Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann demnach durch das Vorhaben Golfplatz Limes Welland ausgeschlossen werden. Bei den angrenzenden Schutzgebietsflächen handelt es sich um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Die im Natura 2000-Gebiet geschützten Lebensräume (Natürliche nährstoffreiche Seen, Fließgewässer mit flu-

tender Wasservegetation, Kalk-Magerrasen, Artenreiche Borstgrasrasen, feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachlandmähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Auch können Beeinträchtigungen und Veränderungen der Lebensräume durch Emissionen aus dem Plangebiet bei einer Golfplatznutzung ausgeschlossen werden. Bei der durch die Verordnung geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie handelt es sich um nicht prioritäre Arten, die in Feuchtgebieten vorkommen (Bachneunauge, Groppe, Kammolch, Gelbbauchunke). Ein Lebensraum für diese Arten ist auf den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Einzig das Vorkommen des im Gebiet ebenfalls geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kann nicht ausgeschlossen werden. Für Schmetterlinge gilt pauschal, dass dick- oder hohlständige Staudenfluren oder besonders blütenreiche Wiesenbestände eine Bedeutung haben. Solche Strukturen sind im Planungsraum und im angrenzenden Bereich des Natura 2000 Gebietes nur sehr unvollständig vorhanden (vgl. Tierökologische und floristische Übersichtskartierung zum Bebauungsplan Golfplatz Limes Welland). Auch der Bläuling ist an Feuchtwiesenstandorte gebunden, wo die Blüten so lange stehen, bis die Raupen sich entwickelt haben. Innerhalb dieser können sie jedoch auch trockenere Randgebiete besiedeln. Eine Beeinträchtigung seines Habitates durch eine angrenzende Golfplatznutzung führt zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes. Durch die geplanten Extensivierungsmaßnahmen und ökologischen Ausgleichsflächen im Plangebiet ist sogar eine Vergrößerung des Lebensraumes für den Bläuling zu erwarten.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die bereits in der Anhörung befindlichen Grünordnungspläne in den Bauleitplanverfahren. Zudem wurde eine tierökologische und floristische Übersichtskartierung für die Bauleitplanung vorgenommen sowie das Vogelvorkommen erhoben.

Fazit der tierökologischen und floristischen Übersichtskartierung:

„Die Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist umfassend. Aus diesem Grund sind auch nur wenige besonders oder streng geschützte Arten vom Planvorhaben betroffen.

Der Lebensraum für Brutvögel des Offenlands, namentlich der mit 7 Brutpaaren der Lerche (alle erwähnten Vogelarten: mindestens besonders geschützt, EU-Richtlinie, mindestens Vorwarnliste) besetzten Acker- und Gründlandflächen ist durch die Planung betroffen. Durch großflächige Optimierung und Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen mittels drei-, zwei- und einschüriger Mahd kann die Gesamtpopulation dauerhaft stabilisiert werden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Positive Wirkungen sind für ehemalige oder nur an der Peripherie des Planungsraumes nachgewiesene Brutvögel zu erwarten, besonders auch für den Grünspecht, der von einem naturschutzorientierten Pflegemanagement der Wiesen in hohem Maße profitieren wird. Für Arten der Gehölze müssen entsprechende Brutgelegenheiten im Umfang des Bestands vorgehalten werden. Das Nämliche gilt für die Arten der dörflichen Siedlungsgebiete und hier in erster Linie für die am Christenhof brütende Rauchschnalbe.

Eine mit wenigen Individuen der Zwergfledermaus (streng geschützt, EU-Richtlinie, Rote Liste: gefährdet) besetzte Wochenstube im Christenhof kann möglicherweise durch Baumaßnahmen an den Hofgebäuden betroffen sein. Die Tiere sind jedoch sehr flexibel. Zusätzliche Quartiere sollten bei der Planung der Gebäude vorgesehen werden. Eine Gefährdung kann dann ausgeschlossen werden.

Die Hohe Schlüsselblume (besonders geschützt, nationales Recht, Vorwarnliste) kann durch die vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Ein geringer Anteil der ursprünglichen Wuchsorte kann zwar in Mitleidenschaft gezogen werden, die lokale Population bleibt jedoch erhalten und kann sich auf neuen Flächen ausbreiten.

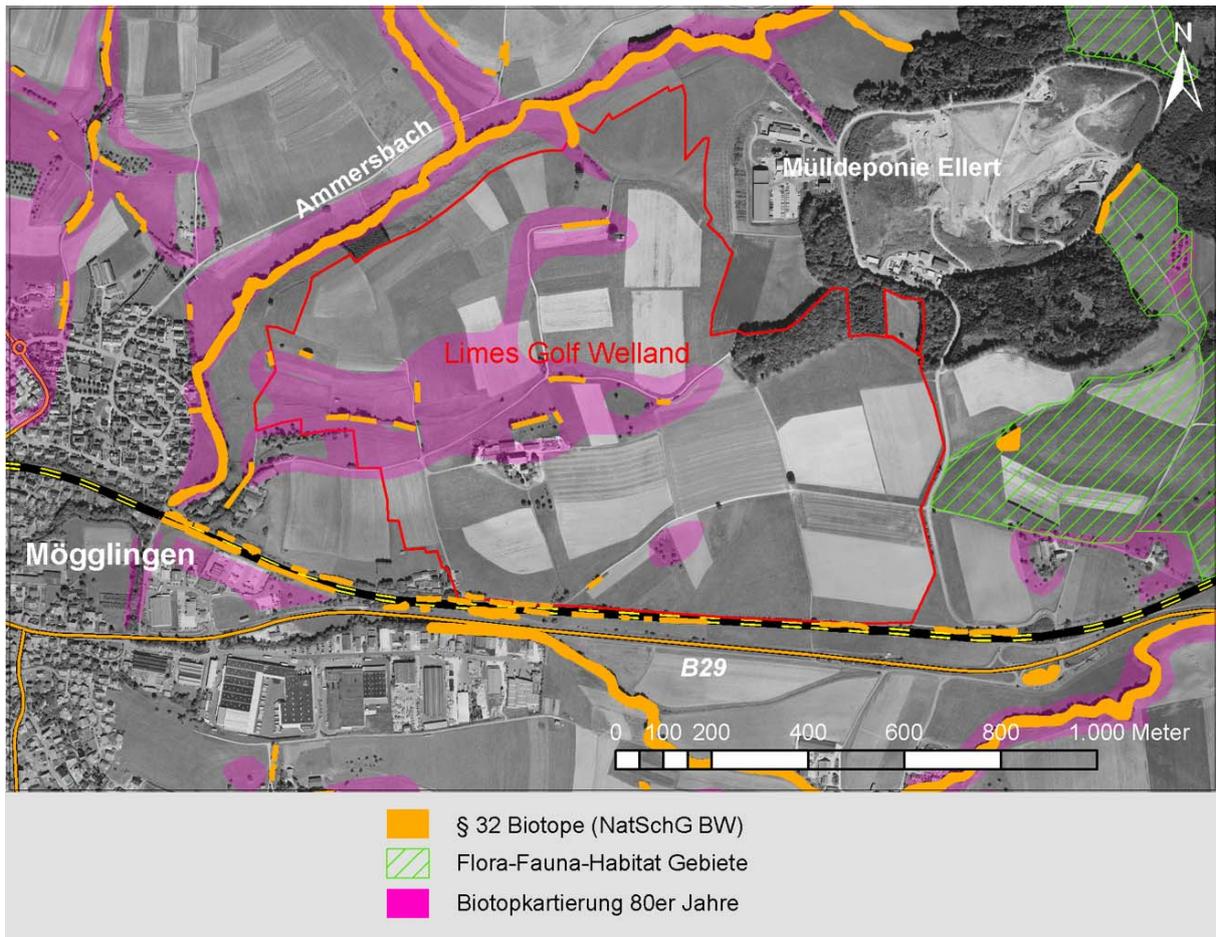
Andere Artengruppen sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Rahmen der Kartierung werden Nasswiesen und Hochstaudenfluren erhoben, die nach § 32 NatSchG geschützt sind und die bisher im Kartenverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht ausgewiesen waren. Die Nasswiesen müssen zweimal pro Jahr gemäht werden, die Hochstaudenflur nur dann, wenn eine Verbuschung droht.

In einem ersten Entwurf zur Ausweisung eines neuen Landschaftsschutzgebietes „Weland“ war die Planfläche enthalten. Diese Landschaftsschutzgebietsneuausweisung ruht derzeit.

Acht §32 Biotop nach LNatSchG liegen innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich hier um Feldgehölze und Feldhecken. Die Gebiete von lokaler Bedeutung dienen z.T. dem ökologischen Ausgleich. Zudem ist eine einzelne Eiche im Plangebiet als Naturdenkmal ausgewiesen.

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an den zwischen 50 bis 100m entfernten naturnahen Abschnitt des Ammersbach und Ellertbach, welche ebenfalls nach §32 NatSchG besonderen Schutz genießen. Südlich angrenzend entlang der Bahnlinie sind weitere Feldheckenbiotop nach §32 LNatSchG zu finden.



Im westlichen Bereich des Plangebietes ist ein Teil als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2010 ausgewiesen. Hier befinden sich die meisten §32 Biotope; insbesondere in einem kleinen Muldental. Dieser Gesamtbereich im Umfang von ca. 18 ha wurde in der Biotopkartierung der 80er Jahre als „Gehölzelemente im Hochwang östl. Mögglingen“ kartiert.

Wasserschutzgebiete, Waldbiotope und Waldfunktionen sind im Plangebiet und in angrenzenden Räumen nicht vorhanden.

7. Wirkungsprognose und Bewertung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Auswirkungen auf die Umwelt sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden. Weiter sind auch Wechselwirkungen zwischen den Wirkfaktoren einzubeziehen. Die Vorbelastungen des Untersuchungsraumes sind dabei zu berücksichtigen.

Konkrete Aussagen über die Lage, Höhe bzw. Tiefe der geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Aussagen zur Vermeidbarkeit, Minimierung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft liegen bereits in Form eines Umweltberichtes zum Bebauungsplan vor.

Die Biotopie sollen in der Bauleitplanung durch die Festlegung von Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft großräumig gesichert werden. Entsprechende Planungen liegen dem Regionalverband bereits vor.

7.1 Wirkfaktoren

Eine Unterscheidung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist für die angestrebte Regionalplanänderung nicht erforderlich.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Umweltbericht hinsichtlich der bestehenden regionalplanerischen Ausweisungen (Umweltziele der bestehenden regionalplanerischen Ausweisungen unter Berücksichtigung der konkret ausgewiesenen Flächen in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan) zu bewerten.

Hierbei handelt es sich grundsätzlich um folgende Wirkfaktoren:

Wirkfaktor (negativ)
Flächeninanspruchnahme für die Infrastruktur des Vorhabens
Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion
Einschränkung des freien Betretens der Landschaft
Veränderung des gewachsenen Kulturlandschaftsbildes
Eingriffe in das Schutzgut Boden insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen
Veränderung des Grundwasserflurabstandes
Lärmimmissionen insbesondere durch die Golfplatzpflege
Intensivierung der Bewirtschaftung (u.a. Düngemiteleinsetzung)
Eingriffe in geschützte Biotopie

Neben diesen negativen Wirkungen auf die Umwelt kann das Vorhaben aber auch grundsätzlich folgende positive Wirkungen entfalten:

Wirkfaktor (positiv)
Anlage neuer Biotopie, Neuschaffung von Landschaftsstrukturen
Neugestaltung naturnaher Gewässer
Extensivierung von Grünflächen

7.2 Umweltqualitätsziele und –standards

Bevor eine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen kann, müssen die relevanten Umweltqualitätsziele und –standards als Bewertungsmaßstäbe für die UVP zusammengestellt werden.

Die Ziele ergeben sich einerseits durch die derzeitigen Festlegungen im Regionalplan im Bereich des Freiraumschutzes, andererseits aber auch aus allgemeinen Umweltzielen in den Naturschutzgesetzen, dem Umweltplan Baden-Württemberg und dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Folgende Tabelle stellt die zu untersuchenden Schutzgüter und wesentliche Umweltqualitätsziele und -standards dar:

Schutzgüter	Umweltqualitätsziele und -standards
Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsästhetik, gewachsene Kulturlandschaft)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionaler Grünzug: Erhalt des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes, zusammenhängendes regionales Grünsystem entlang der Entwicklungsachse ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§2 (1) Nr.

	<p>12 LNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Freizeiteinrichtungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege: zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft sollen Böden als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf erhalten werden. ▪ Nachhaltige Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens (§2 (1) Nr. 4 LNatSchG) ▪ Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffeinträge, übermäßige Nährstoffeinträge sowie Erosion (§§ 1,4 (2), 7 BBodenSchG, § 2 (1) BNatSchG) ▪ Schutz guter landwirtschaftlicher Böden (siehe „Landwirtschaft“)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Veränderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen (§2 (1) Nr. 4 BNatSchG) ▪ Erhalt und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaltevermögens (§3a WG BW) ▪ Erhalt, Entwicklung bzw. Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer (§2 (1) Nr. 6 NatSchG)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung klimatisch bedeutender Freiräume bzw. Wiederherstellung ihrer klimatischen Funktionen (§2 (2) Nr. 3 ROG)
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege: die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt ist hier zu sichern ▪ Sicherung und Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume (§2 (1) LNatSchG, LEP 5.1.2)
Mensch (Gesundheit, Erholung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzbedürftiger Bereich für Erholung: diese Bereiche sind für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern ▪ Schutz und Sicherung von Gebieten für die Erholung in Natur und Landschaft (§2 (1) Nr. 16 LNatSchG, §2 (1) Nr. 14 ROG) ▪ Vermeidung von Lärmbelastigungen (§ 2 (2) Nr. 8 ROG)
Landwirtschaft (Lebensmittelproduktion, Ernährung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz: die Bereiche sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion erhalten werden. ▪ Schutz von besonders gut geeigneten Böden für die Landwirtschaft (PS 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.3.2 LEP 2002)

7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf Basis der zusammengestellten Umweltqualitätsziele und –standards nachfolgend bewertet.

Insbes. zu berücksichtigen bei der Änderung folgender Ziele und Grundsätze des Regionalplans

- a. Regionaler Grünzug (Plansatz 3.1.1)
- b. Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Plansatz 3.2.4)
- c. Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1)
- d. Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Plansatz 3.2.2)

Schutzgüter	Konfliktpotential	Bewertung des Konfliktpotentials	Vermeidung, Verminderung, Ersatz
Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsästhetik, gewachsene Kulturlandschaft)	Betroffen: a, b Flächendeckende Umgestaltung der Kulturlandschaft von intensiver Landwirtschaft zu einer gepflegten Freizeitlandschaft mit extensiven Bereichen	gering-mittel (Gebiet von örtlicher Bedeutung, mittleren bis geringem landschaftlichem Erlebniswert, mittlerer Landschaftsästhetik und mit mittleren Sichträumen. Derzeit sind nur wenige Landschaftsstrukturen vorhanden)	Neuanlage von Extensivierungsbereichen
	Betroffen: c Inanspruchnahme eines Muldentales mit mehreren geschützter Biotopen durch geplante Spielbahn 1	mittel-hoch (Gebiet mit lokaler Bedeutung jedoch hoher Landschaftsästhetik und hoher visueller Verletzbarkeit)	Nach den Entwurfsplanungen sind südl. und nördl. der Spielbahn 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. Die geschützten Biotope müssen beim Bau und Betrieb der Anlage nachhaltig gesichert werden.
Boden	Betroffen: a, b, d Beeinträchtigung durch umfangreiche Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Spielbahnen. Ausbau und Versiegelung eines Feldweges. Hochbauten, mit Ausnahme der Driving Range, sind nur im Bereich des bestehenden Christenhofes vorgesehen.	mittel (-hoch) (Böden mit mittlerer Gesamtbewertung nach Reichsbodenschätzung, nach Bewertung der Bodenfunktionen handelt es sich im Plangebiet ca. zur Hälfte um je mittlerer und geringer Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen, keine besondere naturgeschichtliche Bedeutung, geringe bis mittlere Hangneigungen, durch Geländemodellierung Zerstörung des Oberbodens welcher auch durch Auftrag humosen Bodenmaterials nicht kurzfristig behoben werden kann)	Beschränkung der Geländemodellierung auf das unbedingt notwendige und nur im großzügigen Abstand zu den bestehenden geschützten Biotopen. Keine Einbringung von Fremdmaterial; Wiederverwendung des Oberbodens vor Ort. Der Boden ist vor Wiedereinbringung auf natürliche Schadstoffbelastungen zu untersuchen.

	Betroffen: c Beeinträchtigung durch Geländemodellierung für Spielbahnen an Talrändern und Talhängen sowie Anlegen eines Parkplatzes an einem Talrand	mittel-hoch (z.T. große Hangneigungen - Erosionsgefährdung)	Lage der Spielbahn 1 ist ggf. zu verändern.
Wasser	Betroffen: allgemein Hoher Wasserverbrauch durch Bewässerung in Abhängigkeit von der Witterung. Der Großteil des Wasserbedarfes soll durch Speicherung des Oberflächenwassers gedeckt werden. Eine Wasserentnahme aus der Rems ist wasserrechtlich zu prüfen. Ein Brunnen ist nicht vorgesehen.	gering-mittel (Gesteine sind Grundwassergeringleiter, keine Überflutungsgefährdung, keine Wasserschutzzone, mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Eine Wasserspeicherung bzw. Pufferung evtl. in Form von Zisternen wird vorgesehen.)	Für den benötigten Wasserbedarf der Anlage ist eine detaillierte Planung zu erstellen. Diese ist mit den Wasserbehörden abzustimmen. Eine Wasserentnahme aus der Rems ist auf möglichen Auswirkungen genauestens zu prüfen.
	Betroffen: allgemein Naturnahe Bachläufe angrenzend; mehrere kleine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes. Dünge- und Spritzmitteleinträge möglich.	mittel (Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch angrenzende Geländemodellierung und Pflegebetrieb (u.a. Düngemittel- oder Spritzmitteleintrag) der Anlage)	Besonderer Schutz für die benachbarten naturnahen Bachläufe von Ammersbach und Ellertbach sowie für die vorhandenen kleineren Oberflächengewässer sind festzulegen. Die Notwendigkeit oder ggf. die Funktion vorhandener Drainagen ist zu prüfen. Bedarfsgerechte Düngung nach Nährstoff der Gräser und Nährstoffentzug durch Mahd.
Klima / Luft	Betroffen: allgemein Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsflächen ohne wesentliche bioklimatische Ausgleichsfunktionen.	gering (Keine Kaltluftbahnen, keine Klima- und Immissionsschutzwälder betroffen, ca. 2 ha Waldfläche soll erhalten werden. Zusätzliche Lärmbelastigungen z.B. durch Pflegemaßnahmen und Verkehr sind durch die bestehenden Vorbelastungen (Schienenstrecke, B29, Deponiegelände) nur bedingt erheblich.)	Durch die neue Nutzung als Golfplatz sind keine erhebliche Veränderung des Mesoklimas noch erhebliche Lärmozunahmen zu erwarten.
Flora und Fauna	Betroffen: a, b Indirekte Inanspruchnahme zahlreicher Feldheckenbiotop; Golfballfangzäune können den Lebensraum der Avifauna und Entomofauna erheblich beeinträchtigen	mittel (Mittlere Ausstattung an Biotopen. Die tierökologische und floristische Übersichtskartierung erbrachte als Fazit eine nur geringe Betroffenheit von geschützten Arten im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch wenige Maßnahmen ausgeschlossen werden. Durch die zahlrei-	Der Erhalt der Biotope ist im Bebauungsplanverfahren nachhaltig sicher zu stellen.

		chen geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ist für den Artenreichtum eher eine Verbesserung zu erwarten.)	
	Betroffen: c Spielbahn 1 tangiert unmittelbar ein Feldheckenbiotop.	mittel-hoch (relativ hohe Ausstattung an Biotopen, lokale Bedeutung)	Lage der Spielbahn 1 ist ggf. zu verändern.
Mensch (Gesundheit, Erholung)	Betroffen: a, b Inanspruchnahme eines lokalen Erholungsraumes (und Reitwege für benachbarten Reiterhof), Verlust verschiedener lokaler Wegeverbindungen. Die Zugänglichkeit muss durch ein Gehrecht gesichert werden.	mittel	Die Betretung des Geländes für die Naherholung sollte auch zukünftig gesichert werden. Der Verlauf der Spielbahnen ist mit dem Feldwegenetz zu koordinieren, damit auch bei Spielbetrieb zumindest Teile des Wegenetzes für die ruhige Erholung genutzt werden können.
Landwirtschaft (Lebensmittelproduktion, Ernährung)	Betroffen: allgemein, d Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen in Flächen für die Freizeitgestaltung. Nach Aussagen des Geschäftsbereiches Landwirtschaft des Landratsamtes Ostalbkreis bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben.	Mittel (Böden mit mittlerer Gesamtbewertung nach Reichsbodenschätzung)	-nicht möglich-
Kumulative Wirkungen:			
Es liegen keine Erkenntnisse möglicher kumulativer Wirkungen vor.			
Positive Umweltauswirkungen:			
Die vorliegende Planung eines Golfplatzes enthält auch einzelne positive Komponenten, deren Umsetzung mit positiven Umweltwirkungen sowie mit einer Verbesserung des bisherigen ökologischen Zustands verbunden ist (siehe 7.1 Wirkfaktoren). Diese Komponenten sind konkret im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.			

7.4 Fazit

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltwirkungen lassen sich für das Vorhaben folgende Konfliktschwerpunkte feststellen:

1. Inanspruchnahme eines Muldentales mit geschützten Biotopen im Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege durch direkte Nachbarschaft mit einer geplanten Spielbahn (Nr. 1) im Traufbereich. Die Golfplatzplanung ist hier den Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen. Die Lage der Spielbahn 1 ist ggf. zu verändern. Das vorhandene Oberflächengewässer ist zu erhalten und nachweislich zu schützen.
2. Der Umfang der Aufschüttungen und ist zu minimieren.
3. Die private Naherholung ist auch künftig in diesem Gebiet sicherzustellen. Insbesondere ist bei der Golfplatzplanung das Wegenetz zu berücksichtigen.
4. Eine detaillierte Wasserbewirtschaftungsplanung ist zu erstellen und auf mögliche negative ökologische Auswirkungen zu prüfen.

Trotz des Verlustes an landwirtschaftlichen Flächen und des Verlustes der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer natürlichen Freiraumverhältnisse erscheint auch unter ökonomischen Gesichtspunkten eine Herausnahme der regionalplanerischen Ausweisungen im Bereich des Freiraumschutzes zur Errichtung einer überörtlich bedeutenden Freizeiteinrichtung gerechtfertigt, zumal auch Golfplätze ein hohes Biotoppotential aufweisen und landschaftlichen Reiz ausüben können. In der Bauleitplanung sind hier bereits zahlreiche Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. Der Reichtum an Landschaftsstrukturen soll sich auf dieser Fläche erhöhen.

8. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen soll dazu dienen, dass unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen in einem frühen Stadium erkannt werden, um geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Dabei geht es inhaltlich um die Validierung der Wirkungsprognose und -bewertung, die sich auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich der positiven Effekte beispielsweise von Kompensationsmaßnahmen beziehen.

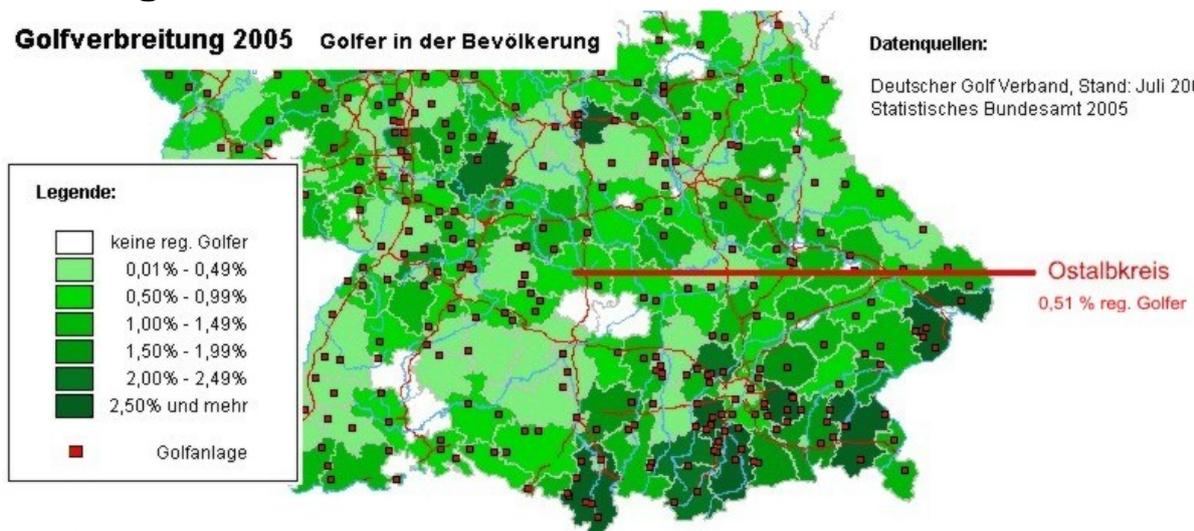
Diese Nachkontrolle bietet sich im Rahmen der Erstellung eines Landschaftsrahmenplanes für Ostwürttemberg bzw. der Erarbeitung des regionalen Freiraumschutzes bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes an. Die Nachkontrolle kann auf die zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen, welche unter „Fazit“ genannt wurden, beschränkt werden.

Anhang

Golfverbreitung 2005 Golfer in der Bevölkerung

Datenquellen:

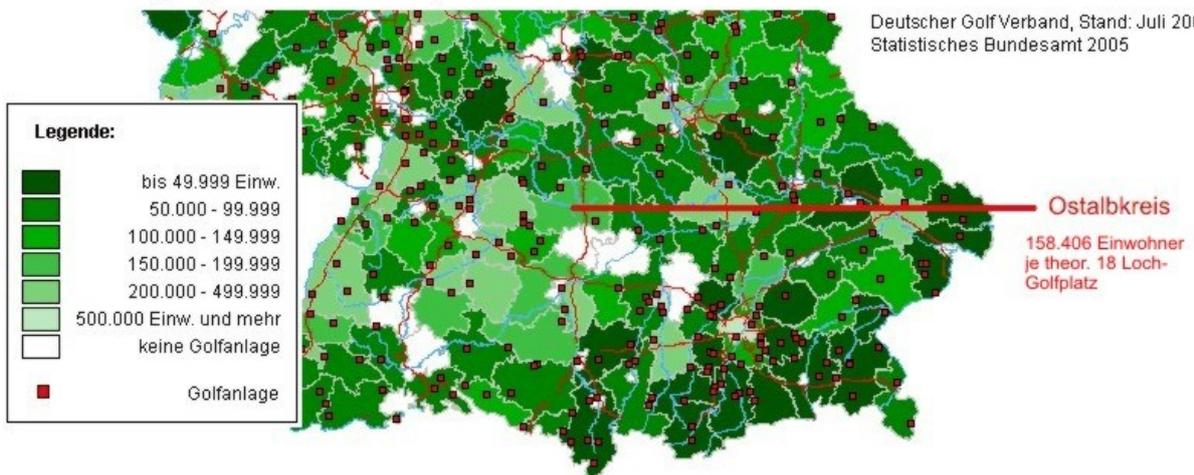
Deutscher Golf Verband, Stand: Juli 2005
Statistisches Bundesamt 2005



Golfversorgung 2005 Einwohner je theoretischer 18-Löcher-Einheit

Datenquellen:

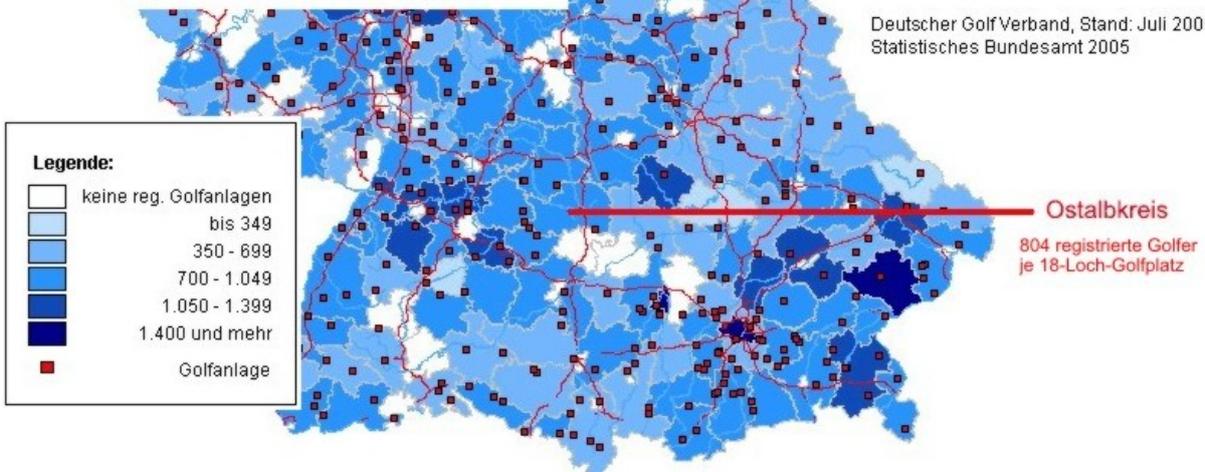
Deutscher Golf Verband, Stand: Juli 2005
Statistisches Bundesamt 2005



Auslastung deutscher Golfanlagen 2005

Datenquellen:

Deutscher Golf Verband, Stand: Juli 2005
Statistisches Bundesamt 2005



Hinweis:

Wohnorte der in Deutschland organisierten Clubgolfer werden nicht zentral erfaßt. Die Clubgolfer wurden bei dieser Darstellung daher dem Kreis zugeordnet, in dem der Heimatgolfclub liegt. Der tatsächliche Wohnort jedes Clubgolfers und seine Mobilität kann daher nicht in vollem Umfang abgebildet werden. VcG-Golfer sind mit Ihrem tatsächlichen Wohnort in die Darstellung eingegangen.